

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Jugendamt -



Entwurf

Eckpunkte für die Förderung von Familienzentren im Main-Tauber-Kreis

Stand: 15.05.2024

1. Förderzweck

1.1 Vorbemerkungen

Das Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, als maßgebliche rechtliche Grundlage für die Jugendhilfe rückt die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und die Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt des Handelns der Jugendhilfe. Familiäre Ressourcen, Kompetenzen und Selbstwirksamkeitspotentiale sollen gestärkt und die Chancengleichheit erhöht werden.

Zur Erreichung dieses Ziels sollen Familienzentren als offene Anlaufstellen für Familien gefördert werden. Ziel ist der Aufbau eines konkreten, lokalen sowie generationsübergreifenden Netzwerks von Unterstützungsleistungen in einer Stadt / Gemeinde, in das sich verschiedene Kooperationspartner mit ihren jeweiligen Fähigkeiten vor allem im Sinne von Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement einbringen.

Die Landkreisförderung zielt auf eine nachhaltig wirkende, möglichst auf Dauer angelegte finanzielle Unterstützung von bereits bestehenden Familienzentren sowie perspektivisch die Möglichkeit zum stufenweisen Ausbau weiterer Familienzentren ab.

1.2 Grundlagen

In § 1 SGB VIII „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“ ist das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung beschrieben und festgelegt. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen, indem sie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung berät und unterstützt und dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Insbesondere in den §§ 11, 14, 16 und 25 SGB VIII werden diese Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert.

Der Förderung und Unterstützung der Familien kommt somit eine herausragende Bedeutung zu. Dies verweist zugleich auf den Stellenwert der Angebote und Einrichtungen im Gemeinwesen, der alle Bevölkerungsgruppen im Blick hat. Hier gilt der ganz schlichte Programmsatz: Wer gar nicht erst ausgrenzt, der muss später nicht integrieren. Nicht auszugrenzen bedeutet, Notwendiges im Sozialraum zu schaffen und dabei die unterschiedlichsten Ressourcen aller Akteure konstruktiv einzubinden.

Um die anstehenden Herausforderungen gelingend zu bewältigen, bedarf es auf der Ebene der Kommunen eines frühzeitigen Einstiegs in gemeinsam getragene Gestaltungsprozesse eines zukunftsfähigen Miteinanders in einer sozialen Kultur, die generationenübergreifend denkt und handelt und die darin angelegten Chancen nutzt. In diesen Prozessen müssen Kinder- und Familienfreundlichkeit und die Interessen der älteren Generation wesentliche und gleichberechtigte Elemente in der Ausgestaltung der Alltagskulturen der Städte und Gemeinden sein.

2. Orientierungsrahmen für die Gewährung von Zuschüssen

Die Förderfähigkeit von Familienzentren ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1 Grundsätzliches

Das Familienzentrum wird, um eine nachhaltige, professionelle Arbeit sicher zu stellen, durch eine qualifizierte hauptamtliche Fachkraft eines freien Trägers oder durch eine kommunale hauptamtliche Fachkraft (in der Regel durch einen Abschluss in Sozialarbeit / Sozialpädagogik) geführt. Sie ist das „Gesicht“ des Familienzentrums nach außen. Sie koordiniert die Angebote, konzipiert neue bzw. pflegt bestehende Kooperationen und organisiert interdisziplinäre Austauschtreffen. Die Verantwortlichkeiten rund um das Familienzentrum werden durch sie geklärt, dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Als qualifizierte hauptamtliche Fachkraft gilt auch, wer zum 01. Januar 2021 bereits als verantwortliche Kraft in einem Familienzentrum arbeitet.

Für eine anteilige Förderung durch den Landkreis (bis max. 50 % der Arbeitgeberkosten der Stelle begrenzt auf einen Höchstbetrag) muss der Beschäftigungsumfang mind. 25 % einer Vollzeitkraft (bis zu 10 Std./Woche) betragen. Die Förderung ist in Abhängigkeit der Einwohnerzahl für bis zu zwei Vollzeitkräften (bis zu 40 Std./Woche) möglich.

Eine Bezuschussung des Familienzentrums setzt voraus, dass keine sonstige voll umfängliche Förderung erfolgt (Bsp. Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus).

Außerdem erfolgt eine Bezuschussung der Sachkosten.

Das Familienzentrum kooperiert mit dem Jugendamt Main-Tauber-Kreis (unter anderem hinsichtlich der Interessenbekundung, Mittelbeantragung, Erstellung des Verwendungsnachweises) und erstellt eine schriftliche Konzeption, deren Qualität regelmäßig überprüft wird.

~~Das Förderprogramm Familienzentren ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet.~~

~~Es erfolgt eine Evaluierung der Inanspruchnahme des Förderprogramms auf Basis der Förderjahre 2021–2023.~~

2.2 Orientierungsrahmen für die Leistungsbereiche

Es besteht ein bürgerschaftlich organisiertes oder mitgetragenes Familienzentrum, deren Mitarbeiter*innen eine Willkommenskultur leben, die auf einer wertschätzenden, inklusionsorientierten und partizipativen Haltung beruht.

Zu realisierende Mindestanforderungen stellen Angebote zur Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung von Kindern und Familien dar.

Diese berücksichtigen die Vielfalt der Lebensformen, der Wertesysteme und der kulturellen Orientierung und Traditionen der Familien. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Inklusion/Antidiskriminierung (Verbesserung von Teilhabe- und Bildungschancen benachteiligter Gruppen),

- Schaffung generationsübergreifender Angebote.

Es bestehen regelmäßige Öffnungszeiten für Angebote wie z. B. Familientreffpunkt, Elternbildungsangebote oder ergänzende Angebote für Kinder.

Hierfür wird ein konkretes Raumangebot durch die politische Gemeinde bzw. angemessene finanzielle Förderung zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt eine enge Kooperation des Familienzentrums mit den Angeboten des Gemeinwesens vor Ort (Kindertageseinrichtungen, Jugendhäuser etc.).

2.3 Orientierungsrahmen für die Struktur

Die Angebote des Familienzentrums werden am Sozialraum ausgerichtet. Sie sollen in erreichbarer Nähe zum Wohnort bzw. Stadtteil der Familien liegen und sich an den räumlichen und strukturellen Bedingungen vor Ort ausrichten. Dabei müssen die Besonderheiten der heterogenen Familienstrukturen berücksichtigt werden. Grundlage hierfür ist ein Überblick über vorhandene Angebote, Einrichtungen, Träger und Netzwerke im Gemeinwesen, aus dem sich der weitere Bedarf ableitet.

Es bestehen verbindliche Kooperationsstrukturen, die durch schriftliche Vereinbarungen fixiert sind. Insbesondere ist die Bereitschaft zum Zusammenwirken mit den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe sowie dem Jugendamt Main-Tauber-Kreis bzw. den weiteren Ämtern des Sozialdezernats in der Landkreisverwaltung gegeben.

Regelungen zur internen und externen Kommunikation werden getroffen. Es finden beispielsweise Veranstaltungen in Form von interdisziplinären Austauschtreffen statt. Insbesondere beteiligen sich die Familienzentren an den Gremien des Landkreises zur Jugendhilfeplanung.

Das Familienzentrum sorgt für öffentliche Präsenz und bewirbt seine Angebote (Flyer, Presseberichte etc.)

Die Entwicklung und Dokumentation einer schriftlichen Konzeption, welche bei Angeboten für Kinder und Familien auf dem Orientierungsrahmen Baden-Württemberg basiert und die Qualitätskriterien eines Familienzentrums berücksichtigt, sind Grundlage der Weiterentwicklung. Die Qualität der Arbeit wird regelmäßig überprüft. Die Mitarbeiter*innen nehmen an Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen teil.

Das Familienzentrum wirkt im Netzwerk aller Familienzentren im Main-Tauber-Kreis mit. Die örtliche Kommune bestätigt das Vorliegen der oben angegebenen Voraussetzungen.

3. Zuschussempfänger / Zuschusshöhe

Die Landkreisförderung setzt den Nachweis einer wesentlichen Finanzierungslücke voraus, die mit Hilfe der Anteilsfinanzierung des Landkreises geschlossen und damit die Gesamtfinanzierung gesichert werden kann.

Zuschussempfänger können als Träger von Familienzentren sein: kreisangehörige Städte / Gemeinden, freie Träger der Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Vereine oder deren Verbände.

Der Main-Tauber-Kreis gewährt einen Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung im Umfang von bis zu 50 % des Arbeitgeberanteils der Personalkosten:

- bei Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner*innen (EW) für mind. 0,25 bis max. 1,0 Vollzeitstelle (max. 36.000 Euro)
- bei Kommunen zw. 10 000 und 20.000 EW für mind. 0,25 bis max. 1,5 Vollzeitstellen (max. 54.000 Euro)
- bei Kommunen mit mehr als 20.000 EW für mind. 0,25 bis max. 2 Vollzeitstellen (max. 72.000 Euro)

Der Zuschuss verringert sich entsprechend dem tatsächlichen reduzierten Beschäftigungsumfang. Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind – auch während eines laufenden Förderzeitraums – unverzüglich mitzuteilen.

Ein Personalkostenzuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist;
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen, und deren Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

Der Antragsteller stellt sicher, dass die in seiner Verantwortung tätige Fachkraft nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Die Bezuschussung von Sachkosten setzt einen Personalkostenzuschuss voraus und beträgt dann bis zu 1 € pro EW der jeweiligen Kommune. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres lt. Statistischem Landesamt.

Sollten Fördermittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, richtet sich die Zuschusshöhe nach dem geprüften Antragsvolumen im Verhältnis zu den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Das Jugendamt ist berechtigt, Gewichtungen der standortbezogenen Fördermittel je nach Umfang der jugendhilferelevanten Aktivitäten der einzelnen Familienzentren oder zur kreisweiten Angleichung der Gesamtförderung vorzunehmen.

4. Verfahren

4.1 Anträge

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Diese sind formlos **mit Angabe der beantragten Fördersumme** bis spätestens 31. Mai für das Folgejahr beim Jugendamt Main-Tauber-Kreis einzureichen. ~~Für das Förderjahr 2021 ist eine Antragstellung bis zum 30.09.2021 möglich.~~

Dem Antrag beizufügen sind die Konzeption des Familienzentrums, die Aufstellung der zu erwartenden Gesamtkosten mit den darin enthaltenen Personalkosten (Kostenplan) sowie die Angaben über die Qualifikation und Entgeltgruppe der Fachkraft. Sofern eine Förderung von dritter Seite erfolgt, ist diese entsprechend zu belegen (Finanzierungsplan).

Nachträglich eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit die Haushaltsmittel ausreichen.

Dem Antrag ist das Konzept des Familienzentrums sowie die Stellungnahme der Stadt- / Gemeindeverwaltung mit Darstellung der kommunalen Mitfinanzierung beizufügen.

4.2 Bewilligung der Mittel

Die Entscheidung über die eingereichten Anträge und die Bewilligung der Mittel trifft das Jugendamt Main-Tauber-Kreis im Rahmen der vorstehenden Fördereckpunkte sowie der im Haushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderzeitraums herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

Entstehende Rückforderungen werden mit dem Förderbetrag des nächsten Förderzeitraums verrechnet; falls dies nicht möglich ist, wird eine entstandene Überzahlung zurückgefordert.

4.3 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis erhält das Jugendamt jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht über die wichtigsten Aktivitäten des Familienzentrums mit Teilnehmerzahlen sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtkosten inklusive Personalkosten.

5. Dauer der Förderung

Die Förderung wird in der Regel auf ein Kalenderjahr befristet. Eine weitere Förderung ist erneut zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Bewilligungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen.

6. Geltungsdauer

Diese Eckpunkte ~~gelten vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024~~ ab 01.01.2025.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Jugendamt